



Baumfällungen in der bebauten Ortslage

(Fällungen und Auf-Stock-Setzungen)

Informationen zum Antrag auf Fällgenehmigung

1. Schutzstatus

Geschützte Gehölze

Gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Gardelegen sind grundsätzlich geschützt:

- stammbildende Gehölze ab 45 cm Stammumfang (1 m über Erdboden)
- Hecken ab 1 m Höhe und 3 m Länge
- Gehölzgruppen ab 2,50 m Höhe und Gruppendurchmesser ab 5 m
- Baumreihen und Alleen an Wegen, Straßen, Gräben und Begrenzungen
- und die in der Baumschutzsatzung unter § 3 weiterhin aufgeführten Gehölze

Geschützte Gehölze dürfen nicht gefällt werden. Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt zu verändern.

Nicht geschützte Gehölze

Die Baumschutzsatzung der Hansestadt Gardelegen gilt nicht für:

- Obstgehölze in Gärten (außer Walnußbäume)

2. Antrag auf Fällgenehmigung (Ausnahmen und Befreiungen)

Von den Verboten für geschützte Gehölze kann eine Ausnahme erteilt werden.

Dazu ist bei der Hansestadt Gardelegen ein Antrag auf Fällgenehmigung zu stellen.

Das Antragsformular steht auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen zum Herunterladen zur Verfügung: www.gardelegen.de

(Startseite - Verwaltung - Formulare - Baudienstleistungen - Antrag auf Fällgenehmigung)

Das Antragsformular kann auch direkt aus dem Bauamt empfangen werden (per EMail oder persönlich)

Der Antrag kann elektronisch oder per Hand ausgefüllt werden.

Versand per EMail: Bauamt@gardelegen.de

Versand per Post: Hansestadt Gardelegen, Bauamt,
Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen

3. Prüfung und Entscheidung über den Antrag auf Fällgenehmigung

Die Prüfung des Antrags wird im Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgenommen; dort wird auch die Entscheidung über den Antrag getroffen.

Die antragstellende Person erhält schriftlich die Entscheidung über den Antrag auf Fällgenehmigung und einen Kostenfestsetzungsbescheid zur Fällgenehmigung.

4. Zeitraum für Fällungen

Genehmigte Baumfällungen sind in der Regel innerhalb eines Zeitraums durchzuführen, der durch das Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt worden ist:

im Winterhalbjahr (01. Oktober - 28. Februar)